



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

25. August 2011

Nr. 3/2011

Inhalt

Seite

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen | 2 |
|---|---|---|

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 21. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2010, S. 2) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 21. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2010, S. 7). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 01.06.2011 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 05.07.2011 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 21. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2010, S. 2) wird wie folgt geändert:

In der Anlage „Studienplan und Modulverzeichnis“ wird das Wort „Prozessoptimierung“ durch das Wort „Prozessmanagement“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 21. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2010, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version

festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht oder nicht in der festgelegten Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat der Kandidat folgende von ihm unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Fachhochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“

2. § 11 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; jedem Exemplar ist ein Datenträger (CD-ROM) beizufügen, auf dem die Masterarbeit in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version gespeichert ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.“

3. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Täuschungsversuch.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 5. Juli 2011

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Die Dekanin

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften